

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **H u n d e s t e u e r s a t z u n g**

### **der Stadt Calbe (Saale)**

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Calbe (Saale). Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund älter als drei Monate ist.

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Die Hundehalter sind somit Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2

Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Hundehalter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

#### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

#### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist vierteljährlich am 15.2., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Aufgrund eines schriftlichen Antrages kann die Gemeinde die Fälligkeit der Steuer auch einmal jährlich zum 01.07. festsetzen. Der Antrag muss bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so bleibt die jährliche Fälligkeit bis auf Widerruf bestehen. Die Aufhebung der jährlichen Fälligkeit erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages. Dieser muss ebenfalls bis 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

#### **§ 6**

#### **Steuersätze und Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) für den 1. Hund         | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund         | 70,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 90,00 € |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung) nach den §§ 8 und 9 ist der schriftliche Antrag und der Nachweis der Voraussetzungen erforderlich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird mit dem 1. des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung am Tage der Antragstellung bereits vorgelegen haben. Haben die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung am Tag der Antragstellung noch nicht vorgelegen, wird die Steuervergünstigung erst mit dem 1. des Monats gewährt, der dem Monat nach dem Eintritt der Voraussetzungen folgt.
- (3) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
  1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird;
  3. die in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (4) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt für:
  1. das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; (Erläuterungen zu den Merkzeichen können der Anlage entnommen werden)
  2. das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird;
  3. Gebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
  4. Jagdgebrauchshunde, die die vorgeschriebene Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und von Jagd ausübungs berechtigten oder bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind und die ihre Jagdgebrauchshunde ausschließlich für die Jagd verwenden. Die Bestätigung der jagdlichen Verwendung der Jagdgebrauchshunde durch den Jagdscheininhaber ist jährlich zu erbringen.
    - 4.1. Für die Zeit der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund, maximal bis zum Alter von 2 Jahren, wird die Hundesteuer ausgesetzt. Hat der Jagdgebrauchshund die Jagdeignungsprüfung innerhalb dieser 2 Jahre mit Erfolg abgelegt, so wird die Steuerbefreiung schriftlich erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.

- 4.2. Jagdgebrauchshunde, die älter als 2 Jahre sind und die Jagdeignungsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt haben, werden rückwirkend entsprechend der Hundesteuersatzung besteuert. Der Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird abgelehnt. Falls der Hund zu einem späteren Zeitpunkt diese Prüfung doch noch mit Erfolg ablegt, kann ein neuer Antrag auf Steuerbefreiung gestellt werden.
  5. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerbefreiung stützt, ist nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original vorzulegen.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt für:
1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie im Umkreis entfernt liegen;
  2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
  3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch der Ausübung des Wachdienstes dienen.
- (2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerermäßigung stützt, ist nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original vorzulegen.

## **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats schriftlich bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) anzumelden.
- (2) Wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege und Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, ist verpflichtet, ihn innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, schriftlich bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) anzumelden. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) abzumelden.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Calbe (Saale) weggezogen ist, schriftlich bei der

Stadtverwaltung Calbe (Saale) abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Voraussetzung für das Ende der Steuerpflicht ist die ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale).

- (4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, verendeten oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter schriftlich bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch die schriftliche Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und der schriftlichen Anmeldung des neu angeschafften Hundes.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich anzuzeigen.
- (6) Für die schriftliche Anmeldung und Abmeldung von Hunden sollten die vorgeschriebenen Formulare des Steueramtes der Stadtverwaltung Calbe (Saale) verwendet werden. Diese gelten gleichzeitig als Bescheinigung über die Anmeldung und Abmeldung von Hunden, so wie es das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vorsieht.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Calbe (Saale) angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Calbe (Saale) verbleibt, ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter hat jedem von ihm gehaltenen Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Calbe (Saale) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit schriftlicher Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Hundesteuermarke der Stadtverwaltung Calbe (Saale) unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung oder Zuzug der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich anmeldet, oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich anmeldet;

2. § 10 Abs. 2 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten der Pflege und Verwahrung oder des Anlernens überschritten worden ist, schriftlich anmeldet und der bisherige Hundehalter der den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich abmeldet;
  3. § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Hundehalter aus der Stadt Calbe (Saale) weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
  4. § 10 Abs. 4 den Wechsel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verendeten oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt; 5. § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt.
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
- (3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 11 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Calbe (Saale) auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt;
  2. § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückgibt;
  3. § 11 Abs. 5 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke oder die vorher in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden hat, nicht an die Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückgibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 14 Übergangsvorschriften**

Die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Bescheide über die Steuerbefreiung behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den die Steuerbefreiung

gewährt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegfallen.

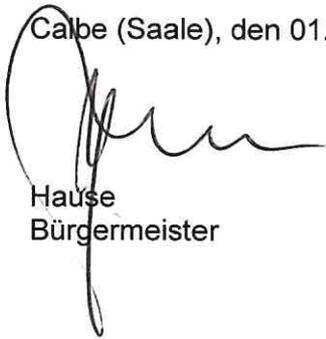
### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichen und diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangaben.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 25.04.2019 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 01.12.2023



Hause  
Bürgermeister

